

Seit die Behindertenrechte mit einer eigenen UN-Konvention gestärkt worden sind, hat die Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem deutlich Auftrieb bekommen.¹ Auch viele katholische Verbände haben sich diese Forderung inzwischen zu eigen gemacht. Doch ist das neue Leitbild durchaus umstritten.

INKLUSIVE BILDUNG

Sinnvolles Leitprinzip oder pädagogische Wohlfühlformel?

Axel Bernd Kunze

Soll über den Weg der Inklusion ein Einheitsschulsystem durchgesetzt werden, für das bisher der politische Konsens fehlte? Werden am Ende davon alle profitieren? Oder werden durch „Inklusion um jeden Preis“ nicht allein leistungsstarke Schüler in ihrer Entfaltung behindert, sondern auch bisherige Erfolge in der sonderpädagogischen Förderung verspielt? Die Frage liegt nahe, ob der Boom spezieller Hochbegabtenförderung nicht zumindest zum Teil auch einen Reflex auf die zunehmende Nivellierung schulischer Leistungsansprüche darstellt.

Ein Teil der Eltern droht damit, auf gerichtlichem Wege zu erzwingen, dass ihr Kind nicht auf eine Förderschule gehen muss. Zugleich melden sich Stimmen aus Behindertenverbänden zu Wort, die den Erhalt leistungsfähiger und differenzierter sonderpädagogischer Einrichtungen im Sinne einer optimalen individuellen Förderung anmahnen. Überdies seien behinderte Kinder zur Entwicklung ihres Selbstbewusstseins durchaus auf eine Gleichaltrigengruppe angewiesen, in der sie sich nicht immer nur als der einzige Rollstuhlfahrer oder einzige Gehörlose erfahren.

„Vielfalt“ noch kein Wertbegriff

Der Münchner Heilpädagoge Otto Speck zählt zu den besonnenen Stimmen in der Debatte um Inklusion. Er hat davor gewarnt, die Forderung nach „einer Schule für alle“ verkomme zur „puren Utopie“², sollte sie überzogen werden. Denn „Vielfalt“ an sich ist noch kein Wertbegriff, schon gar nicht werden alle Ungleichheiten durch ein bloßes Mehr an Vielfalt pädagogisch unwirksam. Die Schule ist in erster Linie eine Bildungseinrichtung, kein Instrument des Sozialstaates. Sie hat die Aufgabe, ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion zu leisten – aber mit den ihr eigenen Mitteln. Inklusion ist zunächst ein sozialwissenschaftlicher Begriff, soll er pädagogisch wie ethisch Geltung beanspruchen, muss gefragt werden, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen sich ein Mehr an Vielfalt tatsächlich in erfolgreicherem Lernen umsetzen lässt – und wann nicht.

Das sind wir den einzelnen Schülern schuldig, von denen jeder für sich ein Recht darauf hat, bestmöglich gefördert zu werden; dies gilt sowohl hinsichtlich besonderer Bedürfnisse und Gefährdungen, aber auch besonderer Begabungen und Fähigkeiten. Ferner ist der Einsatz begrenzter Ressourcen niemals ethisch neutral. Ein kostspieliger Umbau des gesamten Bildungssystems bindet Mittel, die möglicherweise an anderer Stelle fehlen oder pädagogisch sehr viel effektiver hätten eingesetzt werden können, auch für Schüler, die besonderer Förderung bedürfen.

Behindertenrechte

Das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen (CRPD 2006) wurde am 13. Dezember 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist seit März 2009 für Deutschland verbindlich. Das UN-Dokument schafft keine zusätzlichen Menschenrechte für Behinderte. Dies wäre auch ein Widerspruch in sich, gelten doch alle Menschenrechte unabhängig von allen äußeren Merkmalen. Doch werden diese mit der neuen Konvention auf die spezifischen

Schutzansprüche von Behinderten hin ausgelegt. Nicht mehr die medizinischen, sondern die sozialen Aspekte stehen dabei im Vordergrund.

Behinderte sind laut Vertragstext alle „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft behindern können“ (Art. 1 CRPD 2006). Die Konvention geht davon aus, dass aufgrund einer Behinderung niemandem die Anerkennung oder Inanspruchnahme aller Menschenrechte oder Grundfreiheiten verwehrt werden darf – sei es im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder einem anderen Bereich.

Neue Perspektiven

Ihr Innovationspotential erhält die Behindertenrechtskonvention durch drei Perspektiven, die den Text prägen: *Empowerment* oder Ermächtigung, *Diversity* und *soziale Inklusion* oder Einbeziehung. Empowerment zielt darauf, die aktive Teilnahme am sozialen Leben zu stärken: durch den rechtlich abgesicherten Anspruch auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte Teilhabe. Die Betroffenen sollen nicht mehr Objekt von Fürsorge und Nachteilsausgleich sein, sondern Subjekte mit eigenständigen Teilhabeansprüchen, die ihr Leben selbstbewusst und aktiv in die eigene Hand nehmen.

Differenz, z. B. zwischen Behinderung und Nichtbehinderung, wird von der Konvention nicht vorrangig unter Defizitkriterien betrachtet, sondern als ein normaler Bestandteil des menschlichen Zusammenlebens. Vor diesem Hintergrund wird Behinderung (*disability*) als eine soziale Konstruktion verstanden („ein Behinderter nimmt sich erst als solcher wahr, weil andere ihn als behindert bezeichnen“), ohne aber die Problemlagen der Einzelnen zu verharmlosen. Letztere kommen als Beeinträchtigungen (*impairment*) zur Sprache. Die Unterscheidung erinnert an den doppelten Sprachgebrauch von „sex“ und „gender“, der zum einen das biologische, zum anderen das soziale Geschlecht bezeichnet.

Der Mensch erfährt seine Freiheit sozial vermittelt, darf aber nicht vollständig in der Gemeinschaft aufgehen – so Heiner Bielefeldt, ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin: „Ohne soziale Inklusion kann Autonomie praktisch nicht gelebt werden, und ohne Autonomie nimmt soziale Inklusion fast zwangsläufig Züge von Bevormundung an. Mit anderen Worten: Erst in der wechselseitigen Verwiesenheit wird klar, dass Autonomie [...] auf selbstbestimmtes Leben in sozialen Bezügen zielt; und im Gegenzug wird deutlich, dass soziale Inklusion ihre Qualität gerade dadurch gewinnt, dass sie Raum und Rückhalt für persönliche Lebensgestaltung bietet.“³

Ausgrenzung kann sich beispielsweise im fehlenden Zugang zu bestimmten Bildungsangeboten oder in Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zeigen. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass sich Beteiligung in Bevormundung durch übermächtige Institutionen und staatliche Rund-um-Versorgung verkehrt, bei der die Wünsche des Einzelnen kein Gehör mehr finden. Die

Behindertenrechtskonvention geht noch einen Schritt weiter und formuliert als Ziel, ein „verstärktes Zusammengehörigkeitsgefühl“ (*enhanced sense of belonging*) zu fördern. Diese Forderung, die nicht zum etablierten Vokabular der internationalen Menschenrechte gehört, macht deutlich, dass nicht allein der Staat, sondern auch die Gesellschaft Einbeziehung verwehren kann.

Recht auf Bildung

Die Behindertenrechtskonvention fordert in Art. 24 Abs. 1 „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslange Fortbildung“. Gefördert werden soll (1) die volle Entfaltung der menschlichen Möglichkeiten, ein Gefühl der eigenen Würde und des eigenen Wertes sowie die

Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt, ferner (2) die auch Behinderten nicht zu verwehrende volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit und aller ihrer Fähigkeiten sowie (3) die Befähigung zur wirksamen Teilnahme an einer freien Gesellschaft. Die Formulierungen sind nicht neu, werden hier aber ausdrücklich auf die besondere Lebenssituation Behinderter bezogen. Immer wieder wird die menschliche Würde als Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung betont – noch einmal Heiner Bielefeldt: „Das Bewusstsein eigener Würde hängt nicht nur an der inneren Einstellung der Menschen, sondern wird auch bedingt durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung und Diskriminierung, die die alltägliche Erfahrung von Menschen mit Behinderungen prägen.“⁴

Die Forderung, solche Erfahrungen zu vermeiden, richtet sich an die gesamte Gesellschaft: eine Erkenntnis, die rechtlich-politisch dann in die Forderung nach breit angelegten Programmen gesellschaftlicher Aufklärung und Bildung mündet (vgl. Art. 8 CRPD 2006). Derartige Forderungen sind typisch für den neueren Menschenrechtsdiskurs, doch bleibt ein Problem. Zwar hat der Staat die Menschenrechte auch vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen, doch darf dies nicht so weit gehen, dass er die Aufgabe gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung an sich zieht und der gesellschaftliche Bereich staatlich überformt wird. In der Folge würde zunehmend beschnitten, was menschenrechtlich gerade geschützt werden soll: der nichtpolitische Freiraum zur Entfaltung individueller Autonomie und die Möglichkeit zu freier Vergemeinschaftung. Der Staat kann die Rahmenbedingungen schaffen, dass (zivil-)gesellschaftliche Träger das Ihrige zur Förderung der Menschenrechte beitragen, er darf als freiheitlicher Rechtsstaat aber bestimmte Gesinnungen nicht erzwingen. Sanktionierbar sind allein äußere Handlungen.

Unter Berufung auf Chancengleichheit werden die Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Behinderte ihr Recht auf Bildung gleichwertig verwirklichen können (Art. 24 Abs. 2 CRPD 2006).

Behinderte Kinder sollten nicht vom allgemeinen Schulbesuch ausgeschlossen werden und gleichberechtigt Zugang zu einem „integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht“ erhalten. Entsprechendes soll gleichfalls für die Sekundarstufe gelten.

Gefordert wird, die Bedürfnisse des Einzelnen zu achten, ihm individuell angepasste Unterstützung zu sichern und ein Umfeld zu schaffen, das die „bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet“. Kinder dürfen nicht ausschließlich auf das Merkmal „Behinderung“ festgelegt werden, doch dürfen auch nicht ihre speziellen Bedürfnisse und Schutzansprüche gelehrt werden.

Inhaltlich sollen Behinderte solche „lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen“ erwerben, die ihnen die „volle und gleiche Teilnahme“ an der Bildung und am sozialen Leben ermöglichen (vgl. Art. 24 Abs. 3 CRPD 2006). Blinde, Gehörlose oder Taubstumme sollen alternative Kommunikationsformen, z. B. die Brailleschrift oder Gebärdensprache, erlernen können; Lehrkräfte müssen hierin geschult werden (Art. 24 Abs. 4 CRPD 2006).

Ferner sollte auch der diskriminierungsfreie Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, zur Berufsausbildung und zur Erwachsenenbildung gesichert sein (Art. 24 Abs. 4 CRPD 2006).

Rechtlich begründetes Leitprinzip

Inklusion ist als rechtlich begründetes Leitprinzip zu respektieren, zugleich aber pädagogisch-didaktisch differenziert und realistisch auszulegen. Eine entsprechende Kriteriologie steht noch aus, hier ist noch viel an pädagogischer wie bildungsethischer Anstrengung notwendig.

Ob Inklusion gelingt, kann nicht allein politisch oder ethisch entschieden werden, vielmehr muss die Qualität der sie realisierenden pädagogischen Praxis beurteilt werden. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, insbesondere schweren Behinderungen, sind ein wichtiger Prüfstein für die Tragfähigkeit eines allgemeinen Bildungsbegriffs. Aus schulpädagogischer Sicht zeigt sich, dass Inklusion höchst voraussetzungsreich ist. Nicht zuletzt ist die Fachorientierung innerhalb des

bisherigen sonderpädagogischen Unterrichts zu stärken.⁵ Vor allem die Geistigbehindertenpädagogik ist allzu lange auf Lebenspraxis und Lebensbewältigung verengt worden; doch ist auch hier mit einem Interesse der Schüler an einer fachlich gliedernden Sicht auf die Welt zu rechnen, das nicht einfach übergangen werden kann, wenn das Welterleben für die Betroffenen nicht beschränkt werden soll. Eine stärkere Fachorientierung im Bereich der sonderpädagogischen Didaktik und Methodik bietet die Chance zu einem gleichberechtigten Dialog mit anderen pädagogischen Fächern. Gelingen wird eine bessere Förderung nur dann, wenn der zunächst einmal pädagogikfremde Begriff der Inklusion auch bildungstheoretisch und (fach-)didaktisch eingeholt wird. Eine fundierte Debatte, wie das Gelingen kann, steht erst am Anfang. Diese ist aber dringend geboten, wenn die Forderung nach Inklusion nicht zu einer pädagogischen Wohlfühlformel verkommen soll. Ein realitätsferner, inflationärer oder emphatisch überhöhter Gebrauch der Inklusionsmetapher führt nicht weiter; denn mit vielleicht gutgemeinten, aber schlecht oder überhastet umgesetzten Reformprojekten ist am Ende niemandem gedient.

Wahlfreiheit und Subsidiarität

Die Pädagogik vertritt nicht nur eine normative Idee, sondern hat als wissenschaftliches Fach zugleich die Aufgabe, den Auftrag zur Inklusion im Hinblick auf die damit verbundenen pädagogischen Chancen und Hindernisse zu analysieren und seine praktische Umsetzung zu begleiten. Wenn nötig, werden dabei auch überzogene „Heilserwartungen“ zu dämpfen sein. Die Forderung nach gesellschaftlicher Einbeziehung richtet sich zunächst an das Bildungssystem als Ganzes, nicht aber an jede einzelne Bildungsinstitution. Ein freiheitliches, durchlässiges und plurales Bildungssystem wird dem Einzelnen verschiedene Wege offenhalten, sein individuelles Recht auf Bildung zu verwirklichen. Auch wenn die primäre Verantwortlichkeit und die Begründungslast, falls eine Regelbeschulung nicht möglich sein sollte, in einem inklusiven Bildungssystem auf Seiten der allgemeinbildenden Schule liegen sollte, werden spezielle Förderschulen und -klassen dann auch weiterhin eine wichtige subsidiäre Funktion erfüllen. Den Eltern steht ein bedingtes Wahlrecht über den Lernort ihres Kindes zu: Als Regelfall sollte die Aufnahme in die allgemeine Schule gelten, doch können sie auch (zeitweilig) eine Förderschule wählen, beispielsweise um eine bessere individuelle Förderung zu garantieren oder psychische Belastungen zu minimieren. Da ein formales Wahlrecht der Eltern durch staatliche Vorentscheidungen real beschränkt werden kann, ist bildungspolitisch darauf zu achten, dass Förderschulen nicht generell benachteiligt werden. Denn Inklusion als Leitprinzip gilt grundsätzlich für alle Schüler, unabhängig vom konkreten Lernort.

Literatur

Axel Bernd Kunze: Bildung als Freiheitsrecht. Eine kritische Zwischenbilanz des Diskurses um Bildungsgerechtigkeit, Berlin 2012.

Ders.: Gleichheit und Freiheit in der Bildung. Wie muss das Schulsystem nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen neu vermessen werden?, in: Engagement (2011), S. 184 – 195.

¹ Vgl. Petra Flieger/Volker Schönwiese (Hgg.): Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung, Bad Heilbrunn 2011.

² Otto Speck: Schulische Inklusion aus heilpädagogischer Sicht. Rhetorik und Realität, München/Basel 2010, S. 71.

³ Heiner Bielefeldt: Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention (Essay; 5), 3., aktual. u. erw. Aufl., o. O. (Berlin) 2009, S. 10 f.

⁴ Bielefeldt 2009, S. 5.

⁵ Vgl. Christoph Ratz (Hg.): Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Fachorientierung und Inklusion als didaktische Herausforderungen, Oberhausen 2011.